



Organisation des Bistums Basel Sammlung der Statuten

Übersicht

Statut der Diözese

Statut der Diözesankurie

Statut der Pastoralräume Typ A

Statut der Pastoralräume Typ B

Statut des Priesterrates

Statut des Rates der Diakone und Lientheologen/-innen

Statut des Seelsorgerates

Statut des Domkapitels

Statut der Diözese

Präambel

Die Gemeinschaft der Kirche (Communio)

Christus „hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst... Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Grössen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst“.¹ Diese Gemeinschaft wird sichtbar und erfahrbar im Glaubensleben und in den Glaubenswahrheiten, die seit der Zeit der Apostel bis heute weitergegeben werden (Martyria), in den gottesdienstlichen Feiern (Liturgie), in der tätigen Nächstenliebe (Diakonie) und in ihrer geordneten Gliederung mit den verschiedenen Aufgaben im Leib Christi. Diese sichtbare Teilhabe an den Heilsgaben verbindet die Gläubigen untereinander und verleiht ihnen die gleiche Würde. So entsteht eine geistliche Solidarität unter den Gliedern der Kirche sowohl im Leben vor dem Tod wie auch im Leben nach dem Tod. Kirche ist so „in Christus

¹ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche "Lumen gentium", 8.

gleichsam das Sakrament, d.h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“.²

Die Kirche als Volk Gottes und Leib Christi

Die Gläubigen sind durch die Taufe, Firmung und Eucharistie mit Christus verbunden und in den Leib Christi eingegliedert. Dadurch haben sie auf ihre Weise teil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi. Durch den Heiligen Geist sind sie ausgestattet mit verschiedenen Gaben; deshalb üben sie in Kirche und Welt die Sendung des Volkes Gottes aus. Als lebendige Glieder des Volkes Gottes sind sie aktive und mitverantwortliche Träger der Heilssendung.

Das Bistum und der Dienst des Bischofs

Die Gemeinschaft der Kirche erhält in der Ortskirche, also im Bistum, konkrete Gestalt. Ihr steht der Bischof als verantwortlicher Träger der geistlichen Vollmacht (potestas) vor.³ Das Bistum steht in Gemeinschaft mit allen anderen Ortskirchen und mit dem Papst. Das ist die weltumspannende Seite der Kirche. Aufgrund der Weihe- und der Jurisdiktionsgewalt ist der Bischof sichtbares Band der Einheit und Hirte des Bistums, das seinem Dienst anvertraut ist.

Die Kirche im Bistum Basel

Die Pastoral im Bistum Basel wird in Pfarreien und Pastoralräumen, in Anderssprachigen Missionen, in Spezialseelsorgestellen (Spitäler, Kliniken, Betagtenheime, etc.) und durch Fachstellen wahrgenommen. Das Bistum gliedert sich territorial in drei Bistumsregionen: St. Urs mit den Bistumskantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt; St. Verena mit den Bistumskantonen Bern, Jura, Solothurn und St. Viktor mit den Bistumskantonen Luzern, Schaffhausen, Thurgau und Zug.

Statut

Im Folgenden wird die Territorial- und Führungsstruktur der kirchenrechtlichen Seite aufgezeigt. Diese spielt territorial wie führungsmässig mit den zehn kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften (und ihren Kirchengemeinden) und deren Gremien zusammen. Die kanonische Verfasstheit der Kirche und die staatskirchenrechtlichen Körperschaften haben je eigene Rechtsgrundlagen, deshalb kann auch von einem dualen System gesprochen werden.

Das Statut unterscheidet die Territorialstruktur von der Führungsstruktur. Insbesondere bilden die drei Bistumsregionen eine eigene Ebene in der Territorialstruktur. In

² Dogmatische Konstitution über die Kirche "Lumen gentium", 1.

³ „Wie er [Christus] selbst vom Vater gesandt worden ist, so sandte er seine Apostel. Darum heiligte er sie, indem er ihnen den Heiligen Geist gab, damit auch sie auf Erden den Vater verherrlichen und die Menschen retten, 'zum Aufbau des Leibes Christi' (Eph 4,12), der die Kirche ist.“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche "Christus Dominus", 1).

der Führungsstruktur gehören sie zur Diözesankurie, die als Matrixorganisation aufgebaut ist.

1. Territorialstruktur

Das Bistum Basel ist territorial in vier Ebenen gegliedert: Das ganze Bistum (erste Ebene) ist in drei Bistumsregionen (zweite Ebene) eingeteilt. In diesen Regionen bestehen Pastoralräume (dritte Ebene); diese wiederum umfassen mehrere Pfarreien (vierte Ebene).

Ergänzend zu dieser Territorialstruktur sind anderssprachige Missionen, Spezialseelsorgestellen und Fachstellen, denen ebenfalls ein bestimmtes Gebiet zugeordnet ist.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Territorialstruktur finden sich in den einschlägigen Kanones des kanonischen Rechtsbuches von 1983.

2. Führungsstruktur

Führungsmässig ist die Diözese Basel in drei Ebenen gegliedert. Leiten und führen in der kirchlichen Gemeinschaft heisst: den Willen Gottes wirksam werden lassen, damit sein Reich komme. Der Führungsprozess beginnt und endet daher mit dem Ergünden des Willens Gottes in einer bestimmten Sache.

In der Regel ist die Entscheidungsfindung ein partizipativer Prozess in der Gemeinschaft der unmittelbar Verantwortlichen und der Beratungsgremien unter der Leitung des Bischofs oder seiner Beauftragten.

2.1 Ebene Leitung Bistum (Diözesankurie)

Der Bischof ist der erste Verkünder, Liturge und Hirte im Dienste des Volkes Gottes und führt das Bistum gemäss den Canones 381ff. des kirchlichen Rechts.

Die *gesetzgebende* Gewalt übt der Diözesanbischof selbst aus.

Die *ausführende* Gewalt übt der Diözesanbischof selbst oder nach Massgabe des Rechts und durch Delegation der Generalvikar und die regionalen und kategorialen Bischofsvikare stellvertretend für den Bischof aus. Zusätzlich setzt er auf allen Ebenen weitere Personen ein, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem besonderen Auftrag (z.B. in einer *Missio canonica*) geregelt sind.

Die *richterliche* Gewalt übt der Diözesanbischof selbst oder nach Massgabe des Rechts und durch Delegation der Offizial (Gerichtsvikar) stellvertretend für den Bischof aus.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Diözesanbischof durch die diözesane Verwaltung, die Diözesankurie, und den Administrationsrat unterstützt⁴.

⁴ Für die rechtlichen Regelungen siehe: Statut der Diözesankurie.

Der Bischof berät sich mit dem Bischofsrat⁵, dem diözesanen Priesterrat, dem diözesanen Rat der Diakone und Lientheologen/-innen und dem diözesanen Seelsorgerat sowie dem Domkapitel.

2.1.a Der Priesterrat des Bistums Basel

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung des Rates sind im Statut geregelt.

2.1.b Der Rat der Diakone und Lientheologen/-innen des Bistums Basel

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung des Rates sind im Statut geregelt.

2.1.c Der diözesane Seelsorgerat

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung des Rates sind im Statut geregelt.

2.1.d Das Domkapitel

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung des Domkapitels sind im Statut geregelt.

2.2 Ebene Leitung Pastoralraum

Der Pastoralraum umfasst mehrere Pfarreien sowie je nach Situation anderssprachige Missionen, Spezialseelsorgestellen und Fachstellen eines Gebietes. Die Pastoralräume sind vom Diözesanbischof auf Dauer errichtet. Sie haben ein eigenes Statut, das die Organe und ihre Zuständigkeiten und Kompetenzen hinsichtlich des pastoralen Auftrages regelt.

2.3 Ebene Leitung Pfarrei

Die Pfarrei ist nach kirchlichem Recht die kleinste Organisationseinheit der Territorialstruktur eines Bistums. Sie wird vom Diözesanbischof auf Dauer errichtet. Die rechtlichen Vorgaben sind im kanonischen Recht geregelt.

Solothurn, erlassen am 21. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019.
Hoc documentum condit iura nova.

⁵ Im allgemeinen Sprachgebrauch wird von der „Bistumsleitung“ gesprochen. Das Kirchenrecht spricht vom Bischof mit seiner Diözesankurie (vgl. can. 469-474 CIC). Für die rechtlichen Regelungen für den Bischofsrat, siehe Statut der Diözesankurie.